

#legal
spotlight

30. November 2023

**Update für die mündliche
Verhandlung und Beweis-
aufnahme: Bundestag beschließt
die Förderung von Videokon-
ferenztechnik in Zivilverfahren**

GLADE MICHEL WIRTZ

Worum geht's?

- Der Bundestag hat am Freitag, 17. November 2023, das "**Gesetz zur Förderung des Einsatzes von Videokonferenztechnik in der Zivilgerichtsbarkeit und den Fachgerichtsbarkeiten**" beschlossen. Dem gingen zunächst weitere Änderungen des Regierungsentwurfs (BT-Drs. 20/8095) durch den Rechtsausschuss (BT-Drs. 20/9354) voraus.
- Ziel ist die Beschleunigung und Vereinfachung von Zivilverfahren durch den forcierten Einsatz von Videokonferenztechnik. Zu diesem Zweck werden zahlreiche Regelungen u.a. in der ZPO erweitert und flexibilisiert, die bislang die persönliche Anwesenheit der Verfahrensbeteiligten und des Spruchkörpers im Gericht voraussetzen.
- Die Änderungen sollen zudem der Umsetzung der UN-Ziele für eine nachhaltige Entwicklung (schnellere, kostengünstigere und ressourcenschonende Verfahrensführung) und der UN-Behindertenrechtskonvention (erleichterter Zugang zur Justiz für Menschen mit Behinderungen) dienen.

Novellierung der Videoverhandlung (1/3)

- Die mündliche Verhandlung kann als **Videoverhandlung** in geeigneten Fällen stattfinden, wenn an ihr mind. ein Verfahrensbeteiligter und mind. ein Mitglied des Gerichts per Bild- und Tonübertragung, also mittels Videokonferenztechnik, teilnimmt (§ 128a Abs. 1 ZPO-E).
- Die **Entscheidungs- und Anordnungsbefugnis** dafür liegt beim Vorsitzenden; dieser kann eine Videoverhandlung nicht mehr nur auf Antrag eines Verfahrensbeteiligten gestatten, sondern auch initiativ für einen Verfahrensbeteiligten, mehrere oder alle Verfahrensbeteiligte anordnen (§ 128a Abs. 2 S. 1 ZPO-E).
- Beantragt ein Verfahrensbeteiligter die Teilnahme an der Videoverhandlung, soll der Vorsitzende diese anzuordnen. Lehnt er einen solchen Antrag ab, so ist die ablehnende Entscheidung künftig einzelfallbezogen zu begründen (§ 128a Abs. 2 S. 2 und 3 ZPO-E).

Novellierung der Videoverhandlung (2/3)

- Der Vorsitzende leitet die Videoverhandlung von der Gerichtsstelle aus. Dabei soll das Gericht zwar als Einheit im Sitzungssaal agieren. Der Vorsitzende kann jedoch den Mitgliedern des Gerichts im Sinne einer "**hybriden Richterbank**" gestatten, an der Verhandlung auch virtuell teilzunehmen (§ 128a Abs. 3 ZPO-E).
- Verfahrensbeteiligte können gegen die Anordnung einer Videoverhandlung binnen zwei Wochen **Einspruch** einlegen, der nicht begründet werden muss. Kein Verfahrensbeteiligter kann somit zur Videoverhandlung gezwungen werden. Bei fristgerechtem Einspruch hebt der Vorsitzende die Anordnung für alle Verfahrensbeteiligten auf. Indes soll den Verfahrensbeteiligten, die keinen Einspruch eingelegt haben, die Teilnahme an der **Verhandlung im Hybridformat** gestattet werden (§ 128a Abs. 5 ZPO-E).

Novellierung der Videoverhandlung (3/3)

- Darüber hinaus wurde sogar die gesetzliche Grundlage für sog. **vollvirtuelle Videoverhandlungen** geschaffen, an der alle Verfahrensbeteiligten und alle Mitglieder des Gerichts, also auch der Vorsitzende z.B. aus dem Homeoffice, per Bild- und Tonübertragung teilnehmen können (§ 128 Abs. 6 S. 1 ZPO-E).
- Zur Wahrung des Öffentlichkeitsgrundsatzes muss die vollvirtuelle Videoverhandlung in Bild und Ton an einen öffentlich zugänglichen Raum im zuständigen Gericht übertragen werden (§ 128a Abs. 6 S. 2 ZPO-E).
- Voraussetzung dafür ist der Erlass einer Rechtsverordnung, mit der Bund und Länder für ihre jeweiligen Zuständigkeitsbereiche die Erprobung der vollvirtuellen Videoverhandlung zulassen können (§ 16 EGZPO-E).

Novellierung der Videobeweisaufnahme

- Die Regelungen zur **Videobeweisaufnahme** befinden sich nun in § 284 Abs. 2 ZPO-E, die zwar weitgehend, jedoch nicht vollumfänglich auf § 128a ZPO-E verweisen.
- Gerichte können eine Videobeweisaufnahme ohne Antrag auch von Amts wegen gestatten oder anordnen, wobei sie über deren Durchführung im freien Ermessen entscheiden können. Eine vollvirtuelle Videobeweisaufnahme ist ausgeschlossen (§ 284 Abs. 2 S. 3 ZPO-E). Abweichungen zur Videoverhandlung bestehen ferner bei der Antrags- und Einspruchsberechtigung (§ 284 Abs. 2 S. 2 u. 4 ZPO-E).
- Neben der Partei- und Zeugenvernehmung ist zukünftig auch die Inaugenscheinnahme im Wege der Videobeweisaufnahme möglich. Die Erhebung des Urkundenbeweis auf diesem Wege ist nicht möglich (§ 284 Abs. 2 S. 5 ZPO-E).

Weitere Gesetzesänderungen auf einen Blick

- Daneben werden weitere Regelungen in der ZPO angepasst, die die persönliche Anwesenheit der Verfahrensbeteiligten und des Spruchkörpers im Gericht voraussetzen.
- Davon betroffen sind bspw. die Regelungen zur Anordnung des persönlichen Erscheinens (§ 141 Abs. 1 ZPO-E), zu Inhalt und Genehmigung des Protokolls (§§ 160, 160a, 162 ZPO-E), zur Terminsänderung (§ 227 Abs. 1 und 4 ZPO-E) oder zur Teilnahme an der Urteilsverkündung (§ 310 Abs. 1 ZPO-E).
- Das Gesetz schafft daneben eine virtuelle Rechtsantragstelle. Erklärungen und Anträge können zukünftig vor dem Urkundsbeamten der Geschäftsstelle auch per Bild- und Tonübertragung abgegeben werden (§ 129a Abs. 2 ZPO-E).

Einordnung und Ausblick

- Der Gesetzgeber reagiert auf den zunehmenden Einsatz der Videoverhandlung als in der Praxis mittlerweile etabliertes Verhandlungsformat. Die derzeitigen Möglichkeiten zur Durchführung virtueller Verhandlungen werden insofern konsequent erweitert und flexibilisiert.
- Der Ball liegt nun bei den Gerichten und der Justizverwaltung, die für die technische und organisatorische Ausstattung (v.a. in Form nutzerfreundlicher und sicherer Videokonferenztechnik) sorgen muss, um die Reformziele mit Leben zu füllen.
- Wie die – grundsätzlich sinnvollen – Impulse in der Gerichtspraxis technisch und unter Wahrung des #Öffentlichkeitsgrundsatzes konkret umgesetzt werden, bleibt abzuwarten und dürfte auch von der Art und Komplexität der Streitigkeit abhängen.

Kontakt



Dr. Alexander Retsch

Partner

 +49 211 20052-140

 a.retschi@glademichelwirtz.com



Dr. Jens Poll

Counsel

 +49 211 20052-400

 j.poll@glademichelwirtz.com